

Sicherheitentreuhandvertrag

zwischen

1. GEPVOLT SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf mit der gleichnamigen Firma unter der HRB 97221 und ladungsfähiger Anschrift Mühlenstraße 23, 40721 Hilden, Deutschland, handelnd und vertreten durch ihre gesetzliche Vertreter

– nachfolgend auch „**Emittent**“ oder „**Anleiheschuldner**“ genannt –

und

2. Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgeellschaft mbH , eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen mit der gleichnamigen Firma unter der HRB 200165 und ladungsfähiger Anschrift in Theaterplatz 9 in 370373 Göttingen als uneigennütziger Treuhänder handelnd und vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter

– nachfolgend auch „**Treuhänder**“ genannt –

– die Vorgenannten zusammen nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt –

Inhalt

Präambel	4
Teil I. Globalzession	6
§ 1 Globalzession gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Anleihebedingungen.....	6
§ 2 Zeitpunkt des Übergangs der Forderung und Bestandslisten/Buchauszug.....	6
§ 3 Blankobenachrichtigungsschreiben	7
§ 4 Verkauf der Forderungen	7
§ 5 Einziehung der Forderungen durch den Anleiheschuldner, Abtretung der Ansprüche aus Schecks und Wechseln	7
§ 6 Einziehung der Forderungen durch den Treuhänder.....	8
§ 7 Rechte von Vorbehaltslieferanten	9
§ 8 Informationspflichten des Anleiheschuldners.....	9
§ 9 Einsichts- und Prüfungsrechte dem Treuhänder	9
Teil II. Sicherungsübereignungen	10
§ 10 Sicherungsübereignung von Anlage- und Umlaufvermögen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Anleihebedingungen	10
§ 11 Zeitpunkt der Sicherungsübereignung und Bestandslisten	11
§ 12 Verfügung über das Sicherungsgut; Be- und Verarbeitung	12
§ 13 Verpflichtungen des Anleiheschuldners hinsichtlich des Sicherungsguts	13
§ 14 Gesetzliche Pfandrechte.....	14
§ 15 Garantien des Anleiheschuldners	14
§ 16 Schutz des Sicherungsguts	15
§ 17 Verwertung des Sicherungsgutes	15
Teil III. Sicherungsgrundschuld.....	16
§ 18 Annahme der Bestellung als Grundbuchvertreter, Verfügungen über die Grundschuld.....	16
§ 19 Verwahrung der Bürgschaftserklärung.....	17
§ 20 -Verwertung der Grundschuld	17
Teil IV. Gemeinsame Bestimmung betreffend die Anleihesicherheiten.....	18
§ 21 Bewertung der Anleihesicherheiten	18
§ 22 Rückübertragung und Sicherheitenfreigabe	19
§ 23 Verwertung der Anleihesicherheiten	20
§ 24 Allgemeine Bestimmungen zur Verfügungsberechtigung des Anleiheschuldners	22
§ 25 Vergütung und Auslagen des Treuhänders.....	22

§ 26	Allgemeine Mitwirkungspflichten des Anleiheschuldners	23
§ 27	Allgemeine Rechte und Pflichten des Treuhänders.....	23
§ 28	Beauftragung Dritter, Auslagerung.....	24
§ 29	Vertragsdauer und Kündigung	25
§ 30	Haftung	26
§ 31	Schlussbestimmungen.....	26

Präambel

- (1) Der Emittent beabsichtigt ab dem 5. Dezember 2025 nach näherer Maßgabe der als **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigefügten Anleihebedingungen mit der ISIN DE000A460DL7 (die „**Anleihebedingungen**“) in einer Gesamtemission mit der Emissionsbezeichnung „GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00“ zusammengefasste, inhaltsgleiche, übertragbare und girosammelverwahrte Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen mit Anspruch auf einen festen Zins gegen die Einzahlung eines Geldbetrages von bis zu 20 000 000 Euro (die „**Schuldverschreibung**“) innerhalb Deutschlands und Luxembourgs auf Basis des EU-Wachstumsprospektes betreffend das öffentliche Angebot der Schuldverschreibung vom 3. Dezember 2025 zum Erwerb anzubieten.
- (2) Die Schuldverschreibung ist eingeteilt in bis zu 20 000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1 000 Euro (einzelne die „**Teilschuldverschreibung**“ und mehrere die „**Teilschuldverschreibungen**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (einzelne der und gemeinsam die „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in den Anleihebedingungen bestimmten Leistungen des Anleiheschuldners sowie die festgelegten Rechte und Pflichten zu; insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlungen und auf (anteilige) Rückzahlung der Schuldverschreibung.
- (3) In den Anleihebedingungen verpflichtet sich der Anleiheschuldner alle gegenwärtig bestehenden und zukünftigen und/oder bedingten und/oder befristeten Geldforderungen des Anleihegläubigers gegen sich selbst aus der oder im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung einschließlich aller Nebenforderungen in Geld wie Zinsen, Kosten- und/oder Auslagenersatz, die dem Anleihegläubiger in Zusammenhang mit einer etwaigen Verwertung der Sicherheit entstehen, ausschließlich von Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung, durch die Bestellung von Sicherheiten in Form von Realsicherheiten (zusammen die „**Anleihesicherheiten**“) zu besichern.
- (4) Der Anleiheschuldner ist zur Erfüllung seiner Pflicht zur Bestellung der Anleihesicherheiten gemäß den Bestimmungen der Anleihebedingungen verpflichtet, den Nettoemissionserlös der Schuldverschreibung für bestimmte Zwecke zu verwenden und die Anleihesicherheiten an den Treuhänder zu übertragen.
- (5) Der Treuhänder ist gemäß den Bestimmungen der Anleihebedingungen verpflichtet, die Anleihesicherheiten im Namen und auf Rechnung der Anleihegläubiger zu erwerben, zu deren Gunsten zu halten und erforderlichenfalls nach deren Weisung zu verwerten.

(6) Mit diesem Vertrag werden Bestimmungen der Anleihebedingungen betreffend die Bestellung der Anleihesicherheiten als echter Vertrag zugunsten Dritter durchgeführt. Der Treuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Vertrag ausschließlich uneigennützig im wirtschaftlichen und rechtlichen Interesse der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages wahr. Sämtliche dem Treuhänder anlässlich der Durchführung der Anleihebedingungen übertragenen Anleihesicherheiten sowie deren etwaige Surrogate bilden die vom Treuhänder im Namen und zu Gunsten der Anleihegläubiger gehaltene Sicherheit. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, echter Vertrag zugunsten Dritter).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren Anleiheschuldner und Treuhänder Folgendes:

TEIL I. GLOBALZESSION***§ 1 Globalzession gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Anleihebedingungen***

- (1) Hiermit tritt der Anleiheschuldner an den Treuhänder seine sämtlichen bestehenden und künftigen, bedingten und unbedingten Forderungen aus dem Betrieb und in Zusammenhang mit dem Betrieb eines Batteriespeichers zur Einspeisung und Entnahme von elektrischen Strom am Standort Spremberg; Gemarkung Spremberg, lfd. Nr. 12, Flur 37, Flurstück Nr. 318; Größe: 1.942 qm verzeichneten Grundstücke – erfasst im Grundbuchamt Cottbus, Grundbuch von Spremberg, Blatt 6475 (der „**Sicherungsstandort**“) ab und zwar insbesondere
- a) aus Vermarktung für die mit dem Batteriespeicher zur Verfügung gestellte Leistungsflexibilität gegen die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;
 - b) aus Versicherungsverträgen gegen alle Versicherer;
 - c) aus gesetzlichen Regelungen, z.B. Erstattung des Netzbetreibers für Zahlungen des Anleiheschuldners an die betroffenen Gemeinden nach § 6 EEG erzielen.
- (2) Der Treuhänder nimmt die Abtretung an.
- (3) Die Abtretung erfolgt zur Durchführung der Sicherheitenbestellung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Anleihebedingungen.

§ 2 Zeitpunkt des Übergangs der Forderung und Bestandslisten/Buchauszug

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages gehen die gegenwärtigen Forderungen auf den Treuhänder über. Alle künftig entstehenden Forderungen gehen jeweils mit ihrer Entstehung auf den Treuhänder über.
- (2) Der Anleiheschuldner hat dem Treuhänder alle diejenigen Informationen, Listen und Berichte übermitteln, die dieser für die Ermittlung des Betrages der abgetretenen Forderungen für notwendig hält. Der Anleiheschuldner hat dem Treuhänder zu den mit dem Treuhänder vereinbarten Zeitpunkten, mindestens jedoch einmal jährlich eine Bestandsliste über die an den Treuhänder abgetretenen Forderungen einzureichen. Den Treuhänder kann zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger auch in kürzeren als den vereinbarten Zeitabständen und auch mehr als einmal jährlich die Übersendung von Bestandslisten verlangen.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wird, sollen aus der Bestandsliste ersichtlich sein: (i) Namen und Anschriften der Drittschuldner, Betrag sowie Rechnungs- und Fälligkeits-

tag; (ii) Angaben dahingehend, bei welchen abgetretenen Forderungen die Abtretung ausgeschlossen ist oder der ausdrücklichen Zustimmung des Drittenschuldners bedarf und ob Drittenschuldner zur Aufrechnung geeignete Gegenforderungen gegen den Anleiheschuldner zustehen.

- (4) Der Treuhänder ist auch dann Inhaber der nach § 1 abgetretenen Forderungen, wenn sie aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht in voller Höhe in den dem Treuhänder eingereichten Listen verzeichnet sein sollten, da diese Bestandslisten lediglich Informationszwecken dienen.
- (5) Potentielle zukünftige Forderungen sind in einer separaten Liste auf Basis der bestehenden Kundendaten des Anleiheschuldners zu erfassen.
- (6) Sofern der Anleiheschuldner die Buchführung und/oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen lässt, wird der Treuhänder hiermit ermächtigt, im eigenen Namen auf Kosten des Anleiheschuldners die Bestandslisten unmittelbar bei dem Dritten einzuholen.

§ 3 Blankobenachrichtigungsschreiben

Dem Treuhänder sind auf seine Anforderung vom Anleiheschuldner Blankobenachrichtigungsschreiben zur Unterrichtung der Drittenschuldner über die Abtretung auszuhändigen. Den Treuhänder ist berechtigt, vom Anleiheschuldner unterschriebene Blankobenachrichtigungsschreiben zu vervielfältigen.

§ 4 Verkauf der Forderungen

Der Verkauf der an den Treuhänder abgetretenen Forderungen im Rahmen folgender Geschäfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders:

- a) eines echten Factoring-Geschäftes;
- b) eines unechten Factoring-Geschäftes;
- c) einer Asset Backed Securities-Transaktion; und
- d) entsprechende oder ähnliche Verträge, die eine Übertragung der abgetretenen Forderungen auf Dritte im Austausch gegen Kredit, Kaufpreise oder andere Zahlungen vorsehen.

§ 5 Einziehung der Forderungen durch den Anleiheschuldner, Abtretung der Ansprüche aus Schecks und Wechseln

- (1) Der Anleiheschuldner darf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes bis auf Widerruf durch den Treuhänder die an den Treuhänder abgetretenen Forderungen einziehen.

- (2) Erhält der Anleihegeschuldner zur Erfüllung der dem Treuhänder abgetretenen Forderungen Schecks oder Wechsel, tritt der Anleihegeschuldner die ihm daraus zustehenden Ansprüche hiermit im Voraus sicherungshalber an den Treuhänder ab. Der Anleihegeschuldner verwahrt Schecks oder Wechsel auf seine Kosten als mittelbarer Besitzer für den Treuhänder. Ist der Anleihegeschuldner nicht der unmittelbare Besitzer, tritt er im Voraus seine Herausgabeansprüche gegen Dritte an den Treuhänder ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.
- (3) Zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger kann der Treuhänder die Einziehungsbefugnis des Anleihegeschuldners widerrufen, beschränken oder ihm für die Einziehung Auflagen erteilen.
- (4) Erlischt die Einziehungsbefugnis des Anleihegeschuldners, so kann der Treuhänder die Aushändigung aller Unterlagen über die abgetretenen Forderungen verlangen.

§ 6 Einziehung der Forderungen durch den Treuhänder

- (1) Im Fall des Eintritts des Sicherungsfalles gemäß § 11 Absatz 4 der Anleihebedingungen ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen, die Forderungsabtretung auch im Namen des Anleihegeschuldners gegenüber den jeweiligen Drittschuldnern offen zu legen und die Forderungen im Namen und auf Rechnung der Anleihegläubiger einzuziehen. Diese Maßnahmen wird der Treuhänder nur in dem Umfange ergreifen, soweit es zur Beseitigung des Sicherungsfalles erforderlich ist. Sind mehrere Sicherheiten bestellt worden, so ist der Treuhänder unter Berücksichtigung der Belange der Anleihegläubiger berechtigt, eine oder mehrere der bestellten Sicherheiten zur Befriedigung der gesicherten Ansprüche zu verwerten.
- (2) Der Treuhänder wird dem Anleihegeschuldner die Offenlegung der Forderungsabtretung und die Einbeziehung der Forderungen unter Fristsetzung schriftlich androhen. Die Frist beträgt mindestens eine Woche. Einer Androhung und Fristsetzung bedarf es jedoch nicht, wenn der Anleihegeschuldner oder ein Drittschuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist.
- (3) Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis des Anleihegeschuldners kann der Treuhänder die Aushändigung aller Unterlagen über die abgetretenen Forderungen verlangen, soweit dies zur Geltendmachung der Forderungen erforderlich ist.
- (4) Zieht der Treuhänder die Forderungen ein, ist er berechtigt, mit den Drittschuldnern alle Maßnahmen und Vereinbarungen treffen, die zur Realisierung der Forderungen erforderlich sind, insbesondere darf er Stundungen und Nachlässe gewähren sowie Vergleiche abschließen.
- (5) Auf Verlangen des Treuhänders wird der Anleihegeschuldner die Forderungen für diesen einzahlen.

§ 7 Rechte von Vorbehaltslieferanten

- (1) Ist dem Treuhänder eine Forderung abgetreten, die von einem Lieferanten des Anleiheschuldners aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehaltes gegenwärtig oder zukünftig berechtigerweise in Anspruch genommen werden kann, soll die Abtretung erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam werden. Steht die Forderung einem Lieferanten nur teilweise zu, ist die Abtretung an den Treuhänder zunächst auf den dem Anleiheschuldner zustehenden Forderungsteil beschränkt. Der Restteil geht auf den Treuhänder erst über, wenn er von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird.
- (2) Der Anleiheschuldner tritt dem Treuhänder seine etwaigen Ansprüche auf Rückabtretung der an den Lieferanten aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen sowie seine etwaigen Ansprüche auf Abführung der an den Lieferanten geflossenen Erlöse mit allen Nebenrechten ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.
- (3) Der Treuhänder kann den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch Befriedung des Lieferanten ablösen.

§ 8 Informationspflichten des Anleiheschuldners

- (1) Verändern sich die an den Treuhänder abgetretenen Forderungen infolge von Beanstandungen, Preisnachlässen, Aufrechnung oder aus anderen Gründen nachträglich in ihrem Wert, so wird der Anleiheschuldner dem Treuhänder hiervon, soweit diese Umstände ihm bekannt werden, unverzüglich Kenntnis geben und wird nach den Weisungen des Treuhänders verfahren. Diese Informationsverpflichtung besteht nur, wenn sich der Wert der mit diesem Vertrag gestellten Sicherheiten insgesamt wesentlich nachteilig verändert.
- (2) Bei der Pfändung abgetretener Forderungen ist der Anleiheschuldner verpflichtet; den Treuhänder hiervon unverzüglich zu informieren und ihm eine Kopie des Pfändungs- und etwaigen Überweisungsbeschlusses sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke zu übersenden, sowie den Pfändungsgläubiger von dem Sicherungsrecht des Treuhänder gegen Abgabe eines Empfangsbekenntnisses in Textform zu unterrichten. Auf erstes Anfordern des Treuhänders ist ihm das Empfangsbekenntnis abschriftlich zu übermitteln.

§ 9 Einsichts- und Prüfungsrechte dem Treuhänder

- (1) Der Anleiheschuldner hat dem Treuhänder nach Eintritt des Sicherungsfalles auf Verlangen alle Auskünfte, Nachweise und Urkunden zu geben, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Beim Einsatz von EDV-Anlagen hat

der Anleiheschuldner die erforderlichen Belege auszudrucken; falls der Ausdruck nicht vorgenommen wird, sind dem Treuhänder die hierfür erforderlichen Datenträger und EDV-Programme auszuhändigen, damit er sich selber die Ausdrucke erstellen kann. Sollten Dritte für die EDV-Anlagen verantwortlich sein, tritt der Anleiheschuldner an den Treuhänder seine Ansprüche gegen diese Dritten ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an. Für die Erstellung von Bestandslisten gilt § 2.

- (2) Der Anleiheschuldner gestattet dem Treuhänder oder einem Bevollmächtigten Einsicht in seine Unterlagen zur Prüfung, Bewertung und Geltendmachung der abgetretenen Forderungen.
- (3) Der Anleiheschuldner hat es zu unterlassen, bei der Erfüllung seiner Informationspflichten gegenüber dem Treuhänder gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen zu verstößen.

TEIL II. SICHERUNGSÜBEREIGNUNGEN

§ 10 Sicherungsübereignung von Anlage- und Umlaufvermögen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Anleihebedingungen

- (1) Der Anleiheschuldner übereignet hiermit dem Treuhänder sämtliche beweglichen technischen Anlagen und Maschinen, die für die Stromspeicherung, Stromaufnahme oder Stromabgabe vorgesehen oder erforderlich sind oder in einem funktionalen Zusammenhang mit der Speicherung, Aufnahme oder Abgabe von Strom stehen oder hierfür genutzt werden können, und die sich zum Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme am Sicherungsstandort befinden oder sich künftig als Ersatz für solche Anlagen und Maschinen dort befinden werden (zusammen das „**Sicherungsgut**“). Als im Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme am Sicherungsstandort befindlich gelten unwiderrücklich diejenigen Anlagen und Maschinen, die im Protokoll über die technische Inbetriebnahme des Batteriespeichers aufgeführt sind. Ersatzbeschaffungen treten mit ihrer Einbringung oder Installation am Sicherungsstandort an die Stelle der ersetzenen Sicherungsgüter; die Übereignung dieser Ersatzbeschaffungen an den Sicherungsnehmer gilt bereits im Voraus als vereinbart
- (2) Der Treuhänder nimmt hiermit die Übereignung an.
- (3) Die Übereignung erfolgt zur Durchführung der Sicherheitenbestellung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Anleihebedingungen.

§ 11 Zeitpunkt der Sicherungsübereignung und Bestandslisten

- (1) Das derzeit bestehende Sicherungsgut wird mit der Unterzeichnung dieses Vertrages übereignet. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an jedem zukünftigen Sicherungsgut auf den Treuhänder übergeht, sobald jeweils die in § 10 Absatz (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Bestandsliste des Sicherungsguts – unter Angabe des derzeitigen Sicherungswerts – wird diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Der Anleiheschuldner wird dem Treuhänder im Abstand von 12 Monaten, erstmals zum 3. Dezember 2026, eine aktualisierte Bestandsliste mit den in **Anlage 2** ersichtlichen Angaben zusenden. Der Treuhänder ist berechtigt, solche Bestandslisten auch zu anderen Zeitpunkten zu verlangen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger erforderlich ist.
- (3) Soweit der Anleiheschuldner Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat, überträgt der Anleiheschuldner hiermit dem Treuhänder das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Anleiheschuldner ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb (aufschließend bedingtes Eigentum) an dem Sicherungsgut hat, das einem Eigentumsvorbehalt unterliegt, überträgt der Anleiheschuldner hiermit dem Treuhänder dieses Anwartschaftsrecht; mit Erlöschen des Eigentumsvorbehalts geht damit das Eigentum unmittelbar auf den Treuhänder über. Weiterhin tritt der Anleiheschuldner hiermit alle Ansprüche, die ihm wegen Verlust des Sicherungsguts oder Schäden am Sicherungsgut zustehen, einschließlich aller Ansprüche gegen Versicherungen, an den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretungen hiermit an.
- (4) Die Übergabe des Sicherungsguts an den Treuhänder wird dadurch ersetzt, dass der Anleiheschuldner das Sicherungsgut für den Treuhänder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Gesetzliche Haftungserleichterungen bei unentgeltlichen Verwahrungen gelten nicht für den Anleiheschuldner. Der Anleiheschuldner tritt, soweit Dritte unmittelbaren Besitz an dem Sicherungsgut haben oder erlangen, bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Herausgabeansprüche an den Treuhänder ab. Die Parteien treffen die in diesem Absatz enthaltenen Vereinbarungen auch im Hinblick auf solche Sachen, deren Übereignung erst nach Abschluss dieses Vertrages wirksam wird. Der Treuhänder nimmt diese Abtretungen hiermit an.
- (5) Der Anleiheschuldner ist verpflichtet, bestehende oder zukünftige Eigentumsvorbehalte an dem Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zum Erlöschen zu bringen, wobei vereinbarte Zahlungsziele ausgenutzt werden dürfen. Der Treuhänder ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach entsprechender Benachrichtigung des Anleiheschuldners Kaufpreisverpflichtungen des Anleiheschuldners für Rechnung des Anleiheschuldners gegenüber den Lieferanten des Anleiheschuldners zu erfüllen. Der Anleiheschuldner tritt hiermit dem Treuhänder sämtliche Ansprüche ab,

die dem Anleihegeschuldner gegenüber seinen Lieferanten im Falle der Auflösung oder Nichterfüllung von Kaufverträgen zustehen, insb. die Ansprüche auf Rückgewähr etwa bereits geleisteter Zahlungen. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.

§ 12 Verfügung über das Sicherungsgut; Be- und Verarbeitung

- (1) Bis auf Widerruf durch den Treuhänder nach Absatz (4) gestattet der Treuhänder dem Anleihegeschuldner, über das Sicherungsgut jederzeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen.
- (2) Bis auf Widerruf durch den Treuhänder nach Absatz (4) ist der Anleihegeschuldner berechtigt, dass in § 10 Absatz (1) genannte Sicherungsgut in eigenen oder fremden Betrieben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt im Auftrag des Treuhänders (ohne Vergütung) als Hersteller derart, dass der Treuhänder in jedem Zeitpunkt und in jedem Stadium der Verarbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen behält oder erwirbt (§ 950 BGB). Sollte trotzdem bei der Verarbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht des Treuhänders an dem verarbeiteten Sicherungsgut untergehen, so gehen diese Rechte im Augenblick des Erwerbs durch den Anleihegeschuldner wieder auf den Treuhänder über. Soweit eine Vermengung oder Vermischung mit nicht zum Sicherungsgut gehörenden Sachen erfolgt, geht das für den Anleihegeschuldner entstehende Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen gleichfalls in dem Augenblick auf den Treuhänder über, in dem es für den Anleihegeschuldner entsteht.
- (3) Soweit dem Anleihegeschuldner lediglich Ansprüche auf Übertragung des Eigentums, Miteigentums oder Anwartschaftsrechts zustehen oder in Zukunft zustehen werden, tritt der Anleihegeschuldner diese Ansprüche hiermit an den Treuhänder ab. Der Anleihegeschuldner tritt hiermit ferner alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche (einschließlich aller Vergütungs- und Schadensersatzansprüche) an den Treuhänder ab, die ihm aus gegenwärtigen oder zukünftigen Verträgen mit Dritten über die Be- und Verarbeitung (einschließlich der Vermengung oder Vermischung) von Sicherungsgut zustehen. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.
- (4) Der Treuhänder ist berechtigt, die Verfügungs- und Bearbeitungsbefugnis gemäß den Absatz (1) und/oder Absatz (2) zu widerrufen, wenn der Anleihegeschuldner seine Befugnis missbraucht (insbesondere die Verfügung oder Bearbeitung oder Nutzung außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erfolgt), der Anleihegeschuldner seine Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Erhaltung des Sicherungsguts, erheblich verletzt oder den Anleihegläubigern gem. § 11 Absatz 4 der Anleihebedingungen ein Verwertungsrecht zusteht.

(5) Die Regelungen der Absätze (1) bis einschließlich (4) gelten für den bestimmungsmäßigen Gebrauch eines jeden Sicherungsgutes sinngemäß.

§ 13 Verpflichtungen des Anleihegeschuldners hinsichtlich des Sicherungsguts

Der Anleihegeschuldner verpflichtet sich gegenüber dem Treuhänder,

- a) soweit nicht gem. § 12 gestattet, über das Sicherungsgut und die diesbezüglich abgetretenen Ansprüche nicht zu verfügen und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Schaden, einer wesentlichen Wertminderung oder einem Verlust des Sicherungsguts oder der diesbezüglich abgetretenen Ansprüche führen könnten;
- b) vorbehaltlich des § 12 das im Sicherungsstandort jeweils vorhandene Sicherungsgut dort zu belassen und auf eigene Kosten sorgfältig zu lagern und zu behandeln;
- c) die Übereignung des Sicherungsguts als unter den Anleihebedingungen bestellte Sicherheit in seinen Büchern und Unterlagen kenntlich zu machen sowie das Sicherungsgut auf Verlangen des Treuhänders in einer die Belange der Anleihegläubiger berücksichtigen Art und Weise als der den Anleihegläubigern übertragenes Sicherungsgut zu kennzeichnen;
- d) das Sicherungsgut zu allen Zeiten in einem guten Reparaturzustand zu erhalten, der dem jetzigen Zustand entspricht (gewöhnliche Abnutzung ausgenommen), und beschädigtes, zerstörtes oder sonst abhanden gekommenes Sicherungsgut zu ersetzen;
- e) das Sicherungsgut bis zu dem Zeitpunkt, an dem es von dem Treuhänder vollständig freigegeben ist, auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren versichert zu halten, den Versicherern die Sicherungsübereignung gemäß diesem Vertrag anzuseigen und dem Treuhänder auf Verlangen Kopien der Versicherungspolicen zu übergeben;
- f) den Treuhänder unverzüglich von jeder nachträglichen Änderung des Wertes des Sicherungsguts (oder einzelner zum Sicherungsgut gehörender, wesentlicher Gegenstände) zu informieren, welche die Durchsetzbarkeit der Rechte der Anleihegläubiger beeinträchtigt;
- g) dem Treuhänder unverzüglich anzuseigen, wenn die Rechte des Treuhänders an Gegenständen des Sicherungsguts durch Pfändung oder durch sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden sollten, und zwar unter Beifügung aller für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (im Falle der Pfändung einschließlich einer Abschrift des Pfändungsbeschlusses und einer eidesstattlichen Versicherung, dass

und inwieweit die gepfändeten Gegenstände mit den gemäß diesem Vertrag über-eigneten Gegenständen identisch sind), sowie den Pfändungsgläubiger und sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von den Rechten des Treuhänders an dem Sicherungsgut in Kenntnis zu setzen; und

- h) dem Treuhänder oder seinen Beauftragten jederzeit die Überprüfung des Sicherungsguts am Sicherungsstandort sowie der betreffenden Unterlagen nach vorheriger angemessener Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 14 Gesetzliche Pfandrechte

- (1) Falls das Sicherungsgut Gegenstand eines gesetzlichen Pfandrechts zugunsten Dritter (z.B. Vermieter, Verpächter, Lagerhalter) ist oder werden sollte, hat der Anleiheschuldner auf Verlangen des Treuhänders die ordnungsgemäße Zahlung der so besicherten Beträge innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Fälligkeit nachzuweisen und sicherzustellen, dass keine sonstigen Ansprüche des Dritten gegen den Anleiheschuldner im Hinblick auf das Sicherungsgut bestehen.
- (2) Der Treuhänder ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach entsprechender Benachrichtigung des Anleiheschuldners durch gesetzliche Pfandrechte Dritter gesicherte Beträge auf Kosten des Anleiheschuldners zu bezahlen, wenn der Anleiheschuldner diese nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erfüllt.

§ 15 Garantien des Anleiheschuldners

Der Anleiheschuldner steht dem Treuhänder in der Form eines selbständigen Garantievertrags dafür ein, dass

- a) der Anleiheschuldner unbeschränkter Eigentümer, Miteigentümer oder Anwartschaftsberechtigter des Sicherungsguts oder Inhaber der zugehörigen gemäß diesem Vertrag abgetretenen Ansprüche ist und über das Sicherungsgut sowie diese Rechte unbeschränkt verfügen darf;
- b) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages das Sicherungsgut oder die gemäß Teil II abgetretenen Ansprüche nicht bereits an Dritte übereignet oder abgetreten sind (einschließlich etwaiger Sicherungsübertragungen);
- c) keine Rechte oder Ansprüche Dritter oder Belastungen hinsichtlich des Sicherungsguts oder der nach Teil II abgetretenen Ansprüche bestehen;
- d) jeweils mit Ausnahme etwaiger im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entstandener Eigentumsvorbehalte zugunsten von Lieferanten und von auf das Sicherungsgut anwendbaren gesetzlichen Pfandrechten.

§ 16 Schutz des Sicherungsguts

Falls sich der Wert oder die Substanz des Sicherungsguts verschlechtert und der Anleihegeschuldner seinen Verpflichtungen aus § 13 nicht nachkommt, kann der Treuhänder alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Sicherungsgut zu schützen. Zu diesem Zweck gewährt der Anleihegeschuldner dem Treuhänder freien Zugang zu dem Sicherungsgut. Die dem Treuhänder dadurch entstehenden Aufwendungen sind vom Anleihegeschuldner zu tragen. Die Regelungen betreffend die Vergütung des Treuhänders bleiben davon unberührt.

§ 17 Verwertung des Sicherungsgutes

- (1) Im Fall des Eintritts des Sicherungsfalles gemäß § 11 Absatz 4 der Anleihebedingungen ist der Treuhänder berechtigt und verpflichtet, die Ermächtigungen nach § 12 ohne Vorankündigung zu widerrufen und das Sicherungsgut gem. Absatz (2) zu verwerten. Diese Maßnahmen wird der Treuhänder nur in dem Umfange ergreifen, soweit es zur Beseitigung des Sicherungsfalles erforderlich ist. Sind mehrere Sicherheiten bestellt worden, so ist der Treuhänder berechtigt, unter Berücksichtigung der Belange der Anleihegläubiger eine oder mehrere der bestellten Sicherheiten zur Befriedigung der gesicherten Ansprüche zu verwerten.
- (2) Im Sicherungsfall ist der Treuhänder berechtigt,
 - a) vom Anleihegeschuldner zu verlangen, dass dieser auf eigene Kosten dem Treuhänder oder einem vom Treuhänder benannten Dritten das Sicherungsgut und die sich hierauf beziehenden Bücher und Unterlagen in Kopie herausgibt;
 - b) das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen und an einem anderen Ort zu lagern;
 - c) nach seiner Wahl im eigenen Namen oder im Namen des Anleihegeschuldners das Sicherungsgut im Ganzen oder teilweise durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf zu verwerten; derartige Verkäufe können zu einem Preis und zu sonstigen Bedingungen erfolgen, die der Treuhänder in Ausübung seines billigen Ermessens bestimmt;
 - d) vom Anleihegeschuldner zu verlangen, dass dieser das Sicherungsgut ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Treuhänders bestmöglich verwertet, oder dass er bei der Verwertung durch den Treuhänder mitwirkt, wobei der Anleihegeschuldner alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an den Treuhänder herauszugeben hat;
 - e) alle sonstigen rechtlich zulässigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verwertung des Sicherungsguts notwendig oder zweckmäßig sind.

- (3) Der Treuhänder wird die in Abs. 2 genannten Maßnahmen nur vornehmen, soweit diese Maßnahmen notwendig sind, um die gemäß diesem Vertrag besicherten Ansprüche zu befriedigen. Unter mehreren Gegenständen des Sicherungsguts kann der Treuhänder unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger wählen, welcher wie vorstehend zur Verwertung kommt. Jedoch wird er auf die berechtigen Belange des Anleihegeschuldners Rücksicht nehmen und sich nach Kräften darum bemühen, vorrangig nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die die Fortführung des Geschäftsbetriebs des Anleihegeschuldners nicht gefährden. Verwertungshandlungen gem. Abs. 2 sind ferner nur insoweit zulässig, als sie nicht gegen zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften verstößen.
- (4) Die Erlöse aus der Verwertung des Sicherungsguts, abzüglich etwaiger Umsatzsteuer, werden zuerst zur Befriedigung von Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Verwertung verwendet. Der danach verbleibende Erlös wird verhältnismäßig zur Befriedigung aller übrigen nach den Anleihebedingungen besicherten Forderungen verwendet. Einen etwa noch verbleibenden Überschuss wird der Treuhänder unverzüglich an den Anleihegeschuldner herausgeben.

TEIL III. SICHERUNGSGRUNDSCHEID

§ 18 Annahme der Bestellung als Grundbuchvertreter, Verfügungen über die Grundschuld

- (1) Hiermit nimmt der Treuhänder die in § 11 Absatz 1 Nummer 3 der Anleihebedingungen erfolgte Bestellung als Grundbuchvertreter im Sinne der §§ 1195, 1189, 1192 betreffend die zu bestellende erstrangige Sicherungs-Inhabergrundschuld i.H.v Euro 75.000, zu verzinsen mit 8,000 vH Jahreszinsen ab 12. Dezember 2025, die Zinsen zahlbar halbjährlich am 1. Juli und 1. Januar, erstmals am 1. Juli 2026 betreffend das im Grundbuchamtes Cottbus, Grundbuch von Spremberg, Blatt 6475 der Gemarkung Spremberg, lfd. Nr. 12, Flur 37, Flurstück Nr. 318; Größe: 1.942 qm verzeichnete Grundstück.
- (2) Verfügungen über die Grundschuld sind unter den Voraussetzungen des § 19 zulässig.
- (3) Soweit der Treuhänder eine Ausfertigung der notarielle Urkunde betreffend seine Bestellung als Grundbuchvertreter erhalten und die Urkunde folgenden wesentlichen Inhalt hat:
- a) gemäß der §§ 1195, 1189, 1192 BGB wurde eine erstrangige Sicherungs-Inhabergrundschuld i.H.v Euro 75.000, zu verzinsen mit 8,000 vH Jahreszinsen ab 12. Dezember 2025, die Zinsen zahlbar halbjährlich am 1. Juli und 1. Januar, erstmals am 1. Juli 2026 betreffend das im Grundbuchamtes Cottbus, Grundbuch von Spremberg, Blatt 6475 der Gemarkung Spremberg, lfd. Nr. 12, Flur 37, Flurstück Nr. 318; Größe: 1.942 qm verzeichnete Grundstück, bestellt;

- b) die Anleiheschuldnerin hat die Notarin unwiderruflich bevollmächtigt und angewiesen, den auf den Inhaber lautenden Grundschuldbrief an den Treuhänder als Grundbuchvertreter zu übergeben,
- hat der Treuhänder dies unverzüglich gemäß § 13 Absatz 3 der Anleihebedingungen bekannt zu machen.
- (4) Der Treuhänder hat den Erhalt des Grundschuldbriefes unverzüglich gemäß § 13 Absatz 3 der Anleihebedingungen bekannt zu machen.

§ 19 Verwahrung der Bürgschaftserklärung

- (1) Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet den Grundschuldbrief getrennt von seinem sonstigen Vermögen bei einem im Inland belegenen Kreditinstitut (der „Verwahrer“) im Namen der Anleihegläubiger und auf Rechnung des Anleiheschuldners zu verwahren.
- (2) Der Treuhänder tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegen den Verwahrer aus dem nach Absatz (1) begründeten Verwahrvertrag aufschiebend bedingt, auf den Eintritt des Sicherungsfalles im Sinne des § 11 Absatz 4 der Anleihebedingungen, an die Anleihegläubiger ab.

§ 20 Verwertung der Grundschuld

- (1) Im Fall des Eintritts des Sicherungsfalles betreffend die Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger gemäß § 11 Absatz 4 der Anleihebedingungen ist der Treuhänder berechtigt, die Grundschuld zu verwerten. Sind mehrere Sicherheiten für dieselben Ansprüche der Anleihegläubiger bestellt, so ist der Treuhänder berechtigt, unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger eine oder mehrere der bestellten Sicherheiten zur Befriedigung der gesicherten Ansprüche zu verwerten.
- (2) Der Treuhänder wird dem Anleiheschuldner die Kündigung der Grundschuld unter Fristsetzung schriftlich androhen. Die Kündigungsfrist beträgt von Gesetzes wegen unabdingbar sechs Monate.
- (3) Die Grundschuldverwertung kann durch Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder freihändige Veräußerung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger zu erfolgen.
- (4) Verwertet der Treuhänder die Grundschuld, ist er berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen zu treffen, die zum Beitreiben des Grundschuldkapitals erforderlich sind, insbesondere darf er Stundungen und Nachlässe gewähren sowie Vergleiche abschließen.

**TEIL IV. GEMEINSAME BESTIMMUNG BETREFFEND DIE
ANLEIHESICHERHEITEN*****§ 21 Bewertung der Anleihesicherheiten***

(1) Für die Ermittlung des realisierbaren Wertes der abgetretenen Forderungen ist der Nennwert der in den Bestandslisten als abgetreten gemeldeten Forderungen, soweit der Nennwert nicht ermittelt werden kann, ist der Buchwert maßgeblich, und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem der Treuhänder die Aufstockung oder der Anleiheschuldner die Freigabe der Forderungen verlangt, maßgeblich. Hiervon werden jedoch zunächst solche Forderungen nicht erfasst:

- a) bei denen den Treuhänder wegen eines Abtretungsverbotes die Forderungen nicht erworben hat;
- b) die gemäß § 11 wegen eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht an den Treuhänder abgetreten worden sind;
- c) wenn und soweit ihnen aufrechenbare Forderungen gegenüberstehen;
- d) bei denen die Abtretung im Hinblick auf den Sitz des Drittenschuldners im Ausland und die Geltung ausländischen Rechts nicht wirksam vorgenommen worden ist;
- e) soweit sie einredebehaftet sind, weil die zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden sind. Ist eine dieser Lieferungen oder Leistungen rechtlich nicht teilbar oder weist der Drittenschuldner die teilweise Lieferung oder Leistung zurück, ist die ganze Forderung nicht zu erfassen.

Hiervon abgezogen wird der Wert derjenigen Forderungen, an denen Dritte vorrangige Sicherungsrechte haben (zB verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung, Pfandrecht), jedoch nur in Höhe der gesicherten Ansprüche des Drittgläubigers. Von dem wie vorstehend festgestellten Wert ist ein Sicherungsabschlag wegen möglicher Mindererlöse (z.B. bei Zwangseinziehung, verschlechterte Bonität) pauschal i.H.v 25 % vorzunehmen, wobei dem Anleiheschuldner nachgelassen ist, eine geringen Mindererlös nachzuweisen.

(2) Für die Ermittlung des realisierbaren Wertes des Sicherungsguts ist der Marktpreis oder, soweit sich ein solcher nicht ermitteln lässt, der Buchwert maßgeblich, und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem der Treuhänder die Aufstockung oder der Anleiheschuldner die Freigabe des Sicherungsguts verlangt. Hiervon abgezogen wird der Wert derjenigen Gegenstände des Sicherungsguts, an denen Dritte vorrangige Sicherungsrechte haben (zB Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfandrecht), jedoch nur in Höhe der gesicherten Ansprüche des Gläubigers. Von dem wie vorstehend festgestellten Wert ist

ein Sicherungsabschlag wegen möglicher Minderlöse (z.B. bei Zwangsverkauf, veraltetem Sicherungsgut) pauschal i.H.v 40 % vorzunehmen, wobei dem Anleiheschuldner gestattet ist, einen höheren Mindererlös nachzuweisen.

- (3) Für die Ermittlung des realisierbaren Wertes des Grundschuldkapitals gelten die Bestimmungen des Absatzes (2) sinngemäß.
- (4) Der Anleiheschuldner und der Treuhänder können eine Neubewertung der jeweiligen Anleihe sicherheit verlangen, wenn deren tatsächlicher Wert infolge von zwischenzeitlichen Veränderungen von dem nach Absatz (1) bis einschließlich (3) ermittelten Wert wesentlich abweicht. Die Neubewertung hat durch einen vom Treuhänder zu benennenden unabhängigen Sachverständigen auf Rechnung des Anleihe schuldners zu erfolgen.
- (5) Der Wert von sonstigen Sicherheiten, die vom Anleihe schuldner zugunsten eines Anleihe gläubigers oder der anderen Gläubiger außerhalb dieses Vertrages bestellt worden sind, berechnet sich nach den in dem jeweiligen Sicherungsvertrag festgelegten Maßstäben.

§ 22 Rückübertragung und Sicherheitenfreigabe

- (1) Der Treuhänder hat die übertragenen Anleihe sicherheiten an den Anleihe schuldner zurück zu übertragen, sobald alle besicherten Ansprüche befriedigt sind.
- (2) Der Treuhänder ist schon vor vollständiger Befriedigung aller besicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen das ihm übertragene Sicherungsgut sowie etwaige andere, ihm oder den Gläubigern bestellte Sicherheiten (zB abgetretene Forderungen, Grundschulden) nach seiner Wahl an den jeweiligen Anleihe schuldner ganz oder teilweise freizugeben, sofern der gem. § 21 ermittelte realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % des Gesamtbetrags der besicherten Ansprüche der Anleihe gläubiger nicht nur vorübergehend überschreitet. Falls der Gesamtwert im Sinne des Satz 1 den Gesamtbetrag der hiernach besicherten Ansprüche wieder unterschreiten sollte, ist der Anleihe schuldner verpflichtet, unverzüglich weitere Sicherheiten in dem Umfang zu bestellen, der erforderlich ist, um den Fehlbetrag zu decken. Sofern der Anleihe schuldner bei der Verwertung mit der Umsatzsteuer belastet wird, erhöht sich der in den beiden vorstehenden Sätzen genannte Prozentsatz um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- (3) Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten hat unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Anleihe gläubiger zu erfolgen. Der Treuhänder obliegt es, bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Anleihe schuldners Rücksicht nehmen, soweit dies die berechtigten Belange der Anleihe gläubiger zulassen.
- (4) Etwaige Kosten, die bei der Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheiten entstehen sollten, trägt der Anleihe schuldner.

§ 23 Verwertung der Anleihesicherheiten

- (1) Der Treuhänder hat für den Fall der Sicherheitenverwertung ein Treuhandkonto bei einem inländischen CRR-Kreditinstitut für die Vereinnahmung von Verwertungserlösen zu eröffnen und für Rechnung der Anleihegläubiger zu führen (das „**Treuhandkonto**“) und nach vollständiger Erfüllung der besicherten Forderungen aufzulösen.
- (2) Der Sicherungsfall gilt für den Treuhänder als eingetreten, wenn der Anleiheschuldner mit einer Zahlungsverpflichtung gemäß den Anleihebedingungen in Verzug ist und dem Treuhänder diesbezügliche Erklärungen der Anleihegläubiger zugegangen sind, die zusammen mindestens 24,000 % des Gesamtnennbetrages der Anleihe entsprechen (vgl. § 11 Absatz 4 der Anleihebedingungen). Abweichend von den Regelungen des Satz 1 ist in Bezug auf die Sicherungsgrundschuld für den Eintritt des Sicherungsfalls allein der Verzug bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung des Anleiheschuldners maßgeblich.
- (3) Soweit der Anleiheschuldner den Eintritt des Sicherungsfalles qualifiziert bestreitet, ist die ihm angedrohte Verwertung von Anleihesicherheiten solange unzulässig, bis der Eintritt des Sicherungsfalles durch oder in einer rechtskräftige(n) Entscheidung festgestellt oder das rechtshängige Verfahren in anderer Weise beendet wurde, ohne dass das Nichtbestehen von besicherten Forderungen in der Entscheidung festgestellt ist.
- (4) Der Eintritt des Sicherungsfalls gilt als qualifiziert bestritten, wenn er während der jeweiligen Androhungsfrist der bestimmten Anleihesicherheit dem Treuhänder nachweist, dass er:
 - a) hinsichtlich der geltend gemachten gesicherten Forderung in fristwährender Art und Weise Klage auf Feststellung des Nichtbestehens anhängig gemacht hat, wobei dies auch in Form einer Leistungsklage oder Gestaltungsklage zulässig ist, oder
 - b) dass er gegen einen im Hinblick auf die geltend gemachte gesicherte Forderung gerichteten ihm zugestellten Mahnbescheid wirksam einen Widerspruch oder gegen einen entsprechenden (ihm zugestellten) Vollstreckungsbescheid wirksam ein(en) Rechtsbehelf und/oder Rechtsmittel eingelegt hat oder aber
 - c) wirksam Verteidigungsanzeige gegen eine ihm zugestellte Zahlungsklage abgegeben hat, wobei das Erfordernis einer wirksamen Verteidigungsanzeige im Falle der Anberaumung eines frühen ersten Termins im Sinne des § 275 ZPO entfällt.

Der Nachweis nach Satz 1 kann durch abschriftliche Vorlage des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, der Rechtsbehelfsschrift oder der Rechtsmittelschrift eines Prozessbevollmächtigten der Anspruchsgegnerin oder eines im jeweiligen Verfahren sonstigen Bevollmächtigten und/oder Vertreter der Anspruchsgegnerin beigebracht werden.

- (5) Der Treuhänder hat den Anleihegläubigern sowie dem Anleiheschuldner über die Verwertung der Sicherheiten und die erzielten Verwertungserlöse Rechenschaft im Sinne der §§ 666 in Verbindung mit § 259 BGB legen. Hierzu hat der Gläubiger des Anspruchs nach Satz 1 innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der jeweiligen Verwertungsmaßnahme in Textform zu informieren.
- (6) Der Treuhänder hat Anleihesicherheiten nach Möglichkeit nur in dem Umfang zu verwerten, wie dies zur Befriedigung der besicherten Ansprüche erforderlich ist. Sicherheiten oder Übererlöse, die nach vollständiger Befriedigung der besicherten Ansprüche verbleiben, hat der Treuhänder an den Anleiheschuldner oder einen sonstigen nachweislich Berechtigten (z.B. im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, den Insolvenzverwalter) herauszugeben.
- (7) Sämtliche Erlöse aus der Verwertung der oder mehrerer Sicherheit/en sind vom Treuhänder von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und auf dem Treuhandkonto entgegenzunehmen. Der Treuhänder ist berechtigt von diesem Konto die durch die Verwertung entstehenden Kosten, inklusive eines im Fall der Insolvenz ggf. anfallenden Masseanteils, direkt zu erfüllen, soweit er zu Deckung dieser Kosten nicht den Anleiheschuldner in Anspruch nimmt. Nach Abschluss der Verwertung muss der Treuhänder – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung (der „**Netto-Verwertungserlös**“), soweit diese nicht vom Anleiheschuldner getragen werden – den Verwertungserlös an die berechtigten Anleihegläubiger im Verhältnis des auf die von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen entfallenden Nennbetrags zu dem Betrag nicht befriedigter besicherter Forderungen an die Zahlstelle auskehren. Mit der Auszahlung des entsprechenden Anteils am Netto-Verwertungserlös oder mit vollständiger Zahlung der unter der Schuldverschreibung zu beanspruchenden Verwertungsbeträge aus den Anleihesicherheiten erlöschen sämtliche Rechte, die Anleihegläubigern gegen den Treuhänder zustehen. Weitergehende vertragliche Ansprüche gegen den Treuhänder sind ausgeschlossen. Ansprüche von Anleihegläubigern gegen andere Anspruchsgegner als den Treuhänder bleiben unberührt.
- (8) Soweit Verwertungsmaßnahmen nicht durch den Treuhänder selbst ausgeführt werden, ist dieser berechtigt, Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung – insbesondere Rechtsanwälte –, mit der Durchführung zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind aus dem Verwertungserlös und – soweit dieser nicht ausreicht – durch den Anleiheschuldner zu decken, soweit die Verwertung berechtigterweise erfolgte. Soweit die Inanspruchnahme und/oder Verwertung unberechtigter Weise erfolgt, hat der Treuhänder die Kosten zu tragen.
- (9) Der Treuhänder ist berechtigt, einzelne oder alle Verwertungsmaßnahmen zu unterlassen oder nicht fortzuführen, wenn (i) aus seiner Sicht zu erwarten steht, das voraussichtliche Verwertungskosten durch den zu erwartenden Gesamterlös nicht vollständig

abgedeckt sind oder (ii) neben den üblichen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für das Betreiben des Vollstreckungsverfahrens außerordentliche Kosten von mehr als 25 000 Euro zu erwarten sind. Die Anleihegläubiger sind in diesem Fall berechtigt, die Fortführung des Vollstreckungsverfahrens gegen Sicherheitenstellung/Hinterlegung gemäß § 372ff. BGB in Höhe von 120% diese zusätzlichen voraussichtlichen Kosten (d.h. über 25 000 Euro hinausgehenden Kosten) zu verlangen.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen zur Verfügungsberechtigung des Anleihegeschuldners

- (1) Der Anleihegeschuldner garantiert dem Treuhänder, handelnd für die Anleihegläubiger, im Wege eines selbständigen Garantievertrags, dass er im Zeitpunkt der Bestellung oder Zuordnung der jeweiligen Sicherheit zu den Anleihesicherheiten nach Maßgabe der Anleihebedingungen
 - a) alleinige und rechtmäßige Inhaber oder Eigentümer des jeweiligen Sicherungsrechtes oder Sicherungssache ist;
 - b) frei und ohne weitere Zustimmung Dritter über dieses verfügen kann und dass
 - c) Rechte Dritter an dem/n Sicherungsrechte/n und/oder der/den Sicherungssache/n nicht bestehen;
 - d) die abgetretene/n Forderung/en (jeweils) deutschem Recht unterliegen.
- (2) Sind für die Übertragung der im Rahmen der Sicherungsabtretungen abgetretenen Forderungen - einschließlich der für diese gewährten Sicherheiten - besondere Erklärungen oder Handlungen außerhalb dieses Vertrages erforderlich, wird der Anleihegeschuldner, soweit sie diese selber abgeben oder vornehmen kann, auf Verlangen des Treuhänders abgeben und/oder vornehmen und soweit diese Erklärungen oder Handlungen durch einen Dritten abzugeben oder vorzunehmen sind, alles ihm Zumutbare veranlassen, um auf die Abgabe der Erklärung oder Vornahme der Handlung durch den Dritten hinzuwirken.

§ 25 Vergütung und Auslagen des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder erhält für die Annahme und die Verwahrung der Anleihesicherheiten keine Vergütung. Für Aufwendungen des Treuhänders gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Verwahrer des Grundschuldbriefes, haftet der Anleihegeschuldner und zwar unabhängig, ob diese zu den mit der Verwahrung verbundenen gewöhnlichen Aufwendungen zählen. Die Regelung des Satz 2 gilt sinngemäß für Zufallsschäden des Treuhänders anlässlich der Annahme und Verwahrung von Anleihesicherheiten. Die

Haftungsregelungen des § 12 der Anleihebedingungen bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

- (2) Für alle Tätigkeiten des Treuhänders in Bezug auf die Androhung der Verwertung von Anleihesicherheiten gelten die Bestimmungen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung betreffend vorläufige Insolvenzverwalter entsprechend.
- (3) Für alle Tätigkeiten des Treuhänders betreffend die Durchführung der Verwertung der Anleihesicherheiten gelten die Bestimmungen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung betreffend Insolvenzverwalter entsprechend.

§ 26 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Anleihesthuldners

- (1) Der Anleihesthuldner sichert dem Treuhänder zu, während der Laufzeit der Schuldverschreibung bei Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, jegliches Tun oder Unterlassen zu vermeiden, dass der wirksamen Bestellung der Sicherheit und/oder deren etwaigen Verwertung zu wider läuft. Hierzu zählt ausdrücklich auch es zu unterlassen, einen Antrag auf Löschung der Anleihesthuldnerin wegen Vermögenslosigkeit beim zuständigen Register zu stellen.
- (2) Der Anleihesthuldner hat den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der wesentlicher Pflichten des Treuhänders aus diesem Vertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen des Anleihesthuldners aus der Schuldverschreibung und/oder die vom Treuhänder gehaltenen und/oder zu verwertenden Anleihesicherheiten haben können.
- (3) Über die Einberufung und etwaigen Beschlüsse der/einer Anleihegläubiger/-versammlung, insbesondere nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG), ist der Treuhänder vom Anleihesthuldner unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu informieren.
- (4) Der Anleihesthuldner hat dem Treuhänder den gemäß § 13 Absatz 1 der Anleihebedingungen zu veröffentlichtem Jahresabschluss bei Bekanntmachung abschriftlich zu übermitteln.

§ 27 Allgemeine Rechte und Pflichten des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag bestellten und unter diesen Vertrag fallenden Anleihesicherheiten sowie ggf. bestehende weitere Sicherheiten, etwaige Verwertungserlös oder sonstige im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung und Bestellung erhaltene Zahlungen zu jedem Zeitpunkt von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen.
- (2) Der Treuhänder hat ausschließlich die in diesem Treuhandvertrag sowie die in den Anleihebedingungen ausdrücklich genannten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ist der

Treuhänder nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit und/oder Vollständigkeit von Bekanntmachungen des Anleiheschuldners unter den Anleihebedingungen oder von dessen Bekanntmachungen von Gesetzes wegen und/oder Dritter zu prüfen.

- (3) Der Treuhänder ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, die Werthaltigkeit einzelner und/oder mehrerer Sicherheiten zu prüfen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich abweichendes bestimmt ist.
- (4) Die Sicherheit wird vom Treuhänder jeweils zugunsten der Anleihegläubiger verwaltet und nur im Außenverhältnis für den Treuhänder bestellt. Im Innenverhältnis nimmt die Treuhänder die Rechte aus der für ihn bestellten Sicherheit ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger wahr.
- (5) Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse ist der Treuhänder zur Übertragung der Anleihesicherheiten an den durch den Anleiheschuldner als Sonderrechtsnachfolger bestellten Treuhänder, hilfsweise an den Anleiheschuldner verpflichtet. Gleches gilt, soweit das Treuhandverhältnis außerhalb eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wird. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Treuhänder.
- (6) Der Anleiheschuldner hat dem Treuhänder jederzeit nach vorheriger Ankündigung Einsicht in seine Bücher zu gewähren, soweit diese die Schuldverschreibung sowie die von ihm verwalteten Anleihesicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem billigem Ermessen (§ 315 BGB) notwendig ist.
- (7) Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gewähren soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Der Anspruch auf Rechnungslegung wird durch die Bestimmungen des Satz 1 ausdrücklich nicht berührt
- (8) Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder, den Anleiheschuldner und den Bürgen aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Jeder Anleihegläubiger hat die sich aus Vertrag ergebenden Beschränkungen bei der Ausübung seiner Rechte nach Satz 1 zu beachten. Dessen ungeachtet sind Weisungen der Anleihegläubiger an den Treuhänder ausschließlich auf Grundlage eines wirksamen Beschlusses der Gläubigerversammlung zulässig.
- (9) Die Treuhänder ist nicht verpflichtet, für die Anleihegläubiger Ansprüche aus den Anleihebedingungen gegenüber dem Anleiheschuldner geltend zu machen oder durchzusetzen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt.

§ 28 Beauftragung Dritter, Auslagerung

- (1) Die Treuhänder ist berechtigt sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere bei der Verwertung der Anleihesicherheiten – fachlich geeig-

neter Dritter zu bedienen, soweit die Verantwortlichkeit des Treuhänders davon nicht berührt wird (die „**Auslagerung**“). Die Absicht der Auslagerung ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Anleiheschuldner oder jedem anderen von Gesetzes wegen zur Vertretung des Anleiheschuldners berechtigten Person in Textform anzuzeigen. Die Auslagerung hat zu unterbleiben, wenn die Person im Sinne des Satz 2 unter Angabe sachlicher Gründe der Auslagerung widerspricht.

- (2) Für die Kosten der Auslagerung haftet der Treuhänder soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt. Im Falle einer Auslagerung haftet der Treuhänder nur für Auswahlverschulden, soweit ein Widerspruch unterblieben ist.

§ 29 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Treuhandvertrag wird mit Unterzeichnung in Schriftform der Parteien wirksam.
- (2) Dieser Treuhandvertrag endet ohne weitere Erklärungen der Parteien
- mit vollständiger Befriedigung aller Forderungen der Anleihegläubiger und Freigabe der letzten Sicherheit durch den Treuhänder entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages; oder
 - mit vollständiger Verwertung der letzten Sicherheit und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger und ggf. dem Anleiheschuldner entsprechend den Regelungen dieses Vertrages.
- (3) Der Anleiheschuldner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen, wenn bis spätestens 31. März 2025 keine oder keine teilweise Zuteilung der Schuldverschreibung erfolgt ist oder das öffentliche Angebot der Schuldverschreibung nicht vollständig durchgeführt worden ist mit der Folge, dass keine Zuteilung erfolgt oder eine vollständige Rückabwicklung vorgenommen wird. Bei Kündigung nach Satz 1 hat der Treuhänder bereits bestellte Sicherheiten unverzüglich zu Gunsten des Anleiheschuldners freizugeben und/oder zu übertragen.
- (4) Während der Laufzeit der Schuldverschreibung ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages für jede der Partien unzulässig. Die Zulässigkeit einer Vertragsübernahme durch Sonderrechtsnachfolge oder Gesamtrechtsnachfolge durch einen anderen Treuhänder bleibt von der Regelung des Satz 1 unberührt.
- (5) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Eintritt von mit der Schuldverschreibung und/oder der Geschäftstätigkeit des Anleiheschuldners verbundener Risken stellt ausdrücklich keinen wichtigen Grund im Sinne des Satz 1 dar.

§ 30 Haftung

- (1) Der Treuhänder haftet nicht für Ansprüche der Anleihegläubiger gegen den Anleihe-schuldner unter den Anleihebedingungen.
- (2) Der Wortlaut der Regelungen des § 11 Absatz (5) Haftungsbeschränkungen ist integra-ler Bestandteil dieses § 30. Von der Unwirksamkeit der Bestimmung des § 11 Absatz (5) der Anleihebedingungen bleibt die Regelung des Satz 1 unberührt.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und dessen Durchführung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergän- zungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB und (d.h. kumulativ) eines Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger nach dem Schuldver- schreibungsgesetz. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes (4) einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirk- same oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirt- schaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahekommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungs- bedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Par- teien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.
- (4) Es gilt § 139 BGB, soweit einzelne Bestimmungen des § 30 und/oder der Absatzes (2) und/oder (3) nichtig sind, d.h. dann ist der gesamte Vertrag nichtig.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der gesetzliche Gerichtsstand.
- (6) Jede Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere der Eintritt des Sicherungsfalls, ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Tagen, persönlich oder im Wege der Zustellung gemäß den Bestimmungen der ZPO an die im Handelsregister der je- weiligen Vertragspartei ersichtliche Geschäftsanschrift und in Ermangelung einer sol- chen durch öffentliche Bekanntmachung zu übermitteln.

Hilden, den 3. Dezember 2025

Göttingen, den 3. Dezember 2025

Ahou Baz Franz Schnorbach
Vorstand Vorstand
GEPVOLT SE

Dr. Matthias Gündel
Geschäftsführer
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Anlage 1 (Anleihebedingungen)

Anlage 2 (Aufstellung Sicherungsgut) – vorerst frei

- ENDE DOKUMENT -

